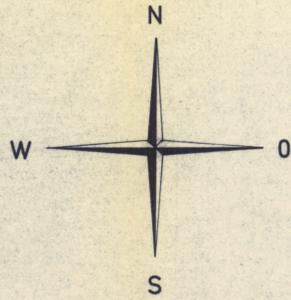


Gemeinderat
laut Verfügung des Landratsamtes
Heilbronn vom 11.9.1969
zu Anhang

LAGEPLAN



TEXTTEIL

- A) Rechtsgrundlagen
§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)
§ 111 Landesbauordnung vom 6. April 1964 für Baden-Württemberg (Gesetzblatt S. 151)
- B) Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften werden aufgehoben.
- C) Textliche Festsetzungen

1. Planungsgerechte Festsetzungen mit Zeichenerklärung

Gehweg
 Fahrbahn
 Gehweg

1.1 Straßenverkehrsflächen (§ 9 (1) 3u.4 BBAUG) mit Angabe der Höhenlage

1.2 Bauland (§ 9 (1) 1 BBAUG)
nicht überbaubare Grundstücksfläche
Baugrenze (nicht zwingend) (§ 23 (3) BauNVO)
zwingende Firstrichtung (§ 9 (1) 1b BBAUG)
überbaubare Grundstücksfläche

1.3 Art der baulichen Nutzung (§§ 11-15 BauNVO)
WA Allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet

1.4 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO)
II Hauptgebäude 2-geschossig, Anbauten 1-geschossig
04 Grundflächenzahl (max)
07 Geschoßflächenzahl (max)

1.5 Bauweise (§ 22 BauNVO)
0 offene Bauweise

1.6 Garagen (eingeschossig) und überdachte Stellplätze (§ 9 (1) 1e, 12 BBAUG, §§ 12 u. 22 (4) BauNVO)

Ga sind a) zu errichten auf den ausgewiesenen Flächen.
b) wenn keine besonderen Flächen ausgewiesen sind, auf den überbaubaren Flächen auch als Grenzbau bis zu 6,50 m Länge.
c) ausnahmsweise auch auf den nicht überbaubaren Flächen als Grenzbau bis 6,50 m Länge.

1.7 Sichtflächen (§ 9 (1) 2u.14 BBAUG)

1.8 Sonstige Festsetzungen

- Fußbreite
 Ortsdurchfahrt
 Abgrenzung unterschiedlicher Dachneigung
 aufzuhebende Festsetzungen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (5) BBAUG)

2. Bauordnungrechtliche Festsetzungen (§ 111 (1) 1 LBO)

- 2.1 Dachform Hauptgebäude mit Satteldach
Nebengebäude und Garagen mit Pult-, Flach- oder ausnahmsweise Satteldach, sonst entsprechend den Eintragungen im Plan
- 2.2 Dachneigung entsprechend den Eintragungen im Plan
- 2.3 Dachaufbauten und Kniestock nicht zulässig
- 2.4 Gebäudehöhe vom fertigen Gelände bis zur Traufe max. 6,30 m, Überschreitungen bis 0,50 m können ausnahmsweise zugelassen werden.

3. Verfahrensablauf

Als Entwurf gemäß § 2 (1) BBAUG vom Gemeinderat aufgestellt und gemäß § 2 (6) lt. Bekanntmachung öffentlich ausgelegt vom.....bis.....

Als Satzung gemäß § 10 BBAUG vom Gemeinderat beschlossen am

Genehmigt gemäß § 11 BBAUG durch Erlaß des Landratsamtes Heilbronn vom

Öffentlich ausgelegt gemäß § 12 BBAUG vom.....bis.....

In Kraft getreten gemäß § 12 BBAUG am..... lt. Bekanntmachung vom 23.9.1969

Zur Urkunde Bürgermeisteramt der Stadt Lauffen

(Bürgermeister)

